



Gewässerraumfestlegung kantonales Gewässer Töss (Los 1). Siedlungsgebiet der Gemeinde Fi- schenthal. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.

20. Juni 2025
1/25

1. Öffentliche Auflage

Im Mai 2019 legte das AWEL den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die politische Gemeinde Fischenthal legte den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 1. Oktober 2024 bis 30. November 2024 öffentlich auf. Das AWEL und die politische Gemeinde Fischenthal machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümerschaft schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnten Einwendungen zum Entwurf erhoben werden (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen mit Anträgen und Entscheid

Innert der Auflagefrist gingen 21 Einwendungen mit 28 Anträgen ein und eine Einwendung ohne Anträge. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1 (Einwendung vom 30. November 2024):

Die methodische Grundlage zur Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreiten im Siedlungsgebiet der Gemeinde Fischenthal sei nachvollziehbar darzulegen und zu präzisieren. Insbesondere sei zu begründen, weshalb das Fachgutachten der Flussbau AG zum Raumbedarf der Töss in den Abschnitten 1 und 2 nicht als ausreichend qualifiziert betrachtet wurde, um die minimalen Gewässerraumbreiten festzulegen. Zudem sei darzulegen, in welcher Weise die neu definierten Abschnitte (1 und 2a bis 2d) mit den im Fachgutachten ausgewiesenen Abschnitten (1 bis 8) korrespondieren.

Ferner sei eine nachvollziehbare Begründung und Präzisierung zu liefern, welche der beiden Bestimmungsmethoden – die im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumauscheidung neu berechneten minimalen Gewässerraumbreiten oder die im Fachgutachten der Flussbau AG ausgewiesenen Breiten – Vorrang für die Festlegung des Gewässerraums haben und in welchem juristisch-hierarchischen Verhältnis diese zueinander stehen. So werde im Fachgutachten als Standard gemäss Empfehlungen vor allem auf die vorhandenen historischen Karten abgestützt, wohingegen beim vorliegenden Bericht die rechnerisch erzielten Resultate der empirischen Formeln als Grundlage zu dienen scheinen.

Gemäss dem Fachgutachten der Flussbau AG betrage der minimale Gewässerraum für sämtliche Abschnitte, die unter Abschnitt 2 des Gutachtens erfasst sind, 56 Meter. Darüber hinaus sei für alle Abschnitte 1 bis 8 zu prüfen, inwieweit eine Erhöhung des

Gewässerraums erforderlich sei, da diese entweder als Priorität 1 eingestuft wurden, ein hohes Revitalisierungspotenzial aufweisen oder eine besonders naturnahe Ökomorphologie besitzen.

Nach Anwendung der neu berechneten Gerinnesohlebreiten, die auf Grundlage einer „situativ genaueren Betrachtung“ erfolgte, unterschreiten die Gewässerräume jedoch in sämtlichen betrachteten Abschnitten die zuvor im Fachgutachten festgelegten Mindestbreiten und betragen stattdessen lediglich zwischen 41 und 52 Metern. Es sei daher darzulegen, weshalb in den Abschnitten 1 und 2 des Fachgutachtens ein neuer Perimeter zur Bestimmung der Gerinnesohlebreiten herangezogen wurde, welche Vor- und Nachteile diese kleinteiligere Betrachtungsweise gegenüber der Perimeterdefinition des Fachgutachtens mit sich bringe und welche qualitativen sowie quantitativen Auswirkungen diese Neudefinition insbesondere auf die Berechnungsmethode nach Roulier sowie auf den Erfüllungsgrad der Längsvernetzung habe.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Anmerkung AWEL: Bei der vorliegenden Einwendung handelt es sich inhaltlich um den Wunsch einer Präzisierung der hergeleiteten Gewässerräume, ohne dass ein eigentlicher Antrag gestellt wurde. Da die Einwendung im Titel jedoch ausdrücklich als Antrag bezeichnet ist, wird sie in der weiteren Behandlung formell als Antrag behandelt.

Begründung

Das im Auftrag des AWEL erarbeitete Fachgutachten «Töss – Orüti bis Tössegg; Festlegung Gewässerraum» der Flussbau AG vom 31. Mai 2016 dient als fachliche Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums an der gesamten Töss. Auch wenn fachlich fundiert erarbeitet besitzt das Gutachten, wie nachfolgend dargelegt, einen generalisierenden Charakter und kann daher bei einer detaillierteren, kleinräumigeren Betrachtung nicht direkt als rechtlich verbindliche Vorgabe verwendet werden.

Der Betrachtungsperimeter des Fachgutachtens umfasst den Verlauf der Töss vom Gebiet «Ohrüti» in der Gemeinde Fischenthal bis zur Mündung in den Rhein über eine Strecke von insgesamt 51.8 km. Das Fachgutachten unterteilt die Töss im Betrachtungsperimeter in 10 Abschnitte. Für jeden Abschnitt wird eine über den jeweiligen Abschnitt gemittelte, natürliche Sohlenbreite und basierend darauf die Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV ermittelt.

Für die Gewässerraumfestlegung der Töss in der Gemeinde Fischenthal sind die Abschnitte 1 und 2 gemäss Fachgutachten sowie die entsprechenden Gewässerraumbreiten relevant. Innerhalb des Abschnitts 2 gemäss Fachgutachten münden der Fuchslochbach, der Nideltobel-/Lipperschwendibach, der Tobelbach, der Walenbach und weitere kleinere Bäche in die Töss. Der Fuchslochbach ist zusammen mit dem Mühlebach und dem Wissenbach einer der grössten Seitenzubringer der Töss. Das hat zur Folge, dass die aktuelle Gerinnesohlenbreite innerhalb des Abschnitts stark variiert beziehungsweise flussabwärts stark zunimmt. Betrachtungen von historischen

(Gewässer-)Karten und Plandarstellungen bis zur Zeit vor der grossen Tösskorrektur legen nahe, dass dies auch für die natürliche Gerinnesohlenbreite zutrifft. Durch die Mittelung der Gerinnesohlenbreite im Gutachten über den gesamten Abschnitt wird damit die natürliche Gerinnesohlenbreite insbesondere für die obersten Teilabschnitte in der Gemeinde Fischenthal deutlich überschätzt. Dies wiederum führt dazu, dass für diese obersten Teilabschnitte ein im Vergleich zur tatsächlichen natürlichen Gerinnesohlenbreite deutlich breiterer (minimaler) Gewässerraum resultiert.

Würde man den Gewässerraum entsprechend diesen im Fachgutachten ermittelten (minimalen) Gewässerraumbreiten festlegen, führte das in der Gemeinde Fischenthal insbesondere im Ortsteil Steg zu starken Nutzungskonflikten. Auch wenn die betroffenen Gebiete nur teilweise als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV beurteilt werden können, werden diese Räume unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten auch langfristig nicht dem Gewässer zur Verfügung stehen. Eine Festlegung des Gewässerraums auf die im Fachgutachten ermittelte Breite erscheint in Anbetracht dieses Sachverhalts unverhältnismässig.

Aus den oben genannten Gründen wurde der Abschnitt 2 gemäss Fachgutachten im Rahmen der Gewässerraumfestlegung an der Töss in der Gemeinde Fischenthal in mehrere Teilabschnitte unterteilt und diese einzeln betrachtet. Die dafür angewandte Methodik ist dieselbe wie gemäss Fachgutachten und ist mit den Resultaten im Anhang A16 des technischen Berichts ausführlich dokumentiert.

Im öffentlich aufgelegten Gewässerraumdossier wurde der Abschnitt 2 gemäss Fachgutachten im Zuge dieser Untersuchungen in vier Teilabschnitte (2a bis 2d) unterteilt, die gesondert betrachtet wurden. Durch die gesonderte Betrachtung fielen die natürlichen Gerinnesohlenbreiten innerhalb des Perimeters geringer aus als gemäss Fachgutachten. Im Rahmen der Behandlung der Einwendungen ergaben sich zudem zusätzliche Erkenntnisse, so dass nun alle in diesen Bereich fallenden Abschnitte gemäss Gewässerraumdossier einzeln betrachtet werden. Die Untersuchungen zeigen, dass die natürlichen Gerinnesohlenbreiten für die Abschnitte 4 bis 6 nochmals kleiner ausfallen als bisher. Entsprechend wird für diese Abschnitte von entsprechend kleineren (minimalen) Gewässerraumbreiten ausgegangen.

Ob eine Erhöhung des Gewässerraums angezeigt ist und falls ja in welchem Masse, wurde für alle Abschnitte geprüft. Die entsprechenden Untersuchungen und Ergebnisse sind im technischen Bericht (insbes. Kap. 5 und 7), in den Faktenblättern im Anhang A14 sowie im Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz im Anhang A15 ausführlich dokumentiert.

Antrag 2 (Einwendung vom 22. November 2024) betreffend Parzellen Kat.-Nrn. 105 & 97, Abschnitt 1:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf den Parzellen Nr. 105 und 97 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzellen sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwick-

lungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung. Das Grundstück 97 sei zu 100% betroffen, Grundstück 105 zu 59% (Gebäude zu 65%). Besonders das Gebäude auf dem Grundstück 105 würde massiv an Wert verlieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum unterliegt aus Gründen des Gewässerschutzes gewissen Einschränkungen, insbesondere bezüglich der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (vgl. Art. 41c GSchV). Eine extensive Bewirtschaftung bleibt jedoch weiterhin möglich.

Antrag 3 (Einwendung vom 10. November 2024) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 2288, Abschnitt 2:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle Nr. 2288 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzelle sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Auf der Parzelle bestehe bereits ein Gehölzstreifen von mindestens 4,5 Metern sowie ein Düngeverbot von weiteren 3 Metern, was bereits einen Mindestabstand von 7,5 Metern bedinge. Die landwirtschaftliche Nutzung der Parzelle erfolge ausschliesslich durch das Ausbringen von Mist.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das

bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum unterliegt aus Gründen des Gewässerschutzes gewissen Einschränkungen, insbesondere bezüglich der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (vgl. Art. 41c GSchV). Eine extensive Bewirtschaftung bleibt jedoch weiterhin möglich.

Antrag 4 (Einwendung vom 01. November 2024) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 110, Abschnitt 2:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle Nr. 110 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzelle sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum unterliegt aus Gründen des Gewässerschutzes gewissen Einschränkungen, insbesondere bezüglich der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (vgl. Art. 41c GSchV). Eine extensive Bewirtschaftung bleibt jedoch weiterhin möglich.

Antrag 5 (Einwendung vom 27. November 2024) betreffend Parzellen Kat.-Nrn. 111, 189, 190, 192, 193, 3708 & 3911 Abschnitte 2,3 & 4:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf den Parzellen Nr. 111, 189, 190, 192, 193, 3708 und 3911 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzellen sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien

und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat jedoch ergeben, dass für den betreffenden Abschnitt 4 von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraumbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums. Diese beträgt für Abschnitt 4 neu 42 m.

Zu den Nutzungseinschränkungen

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum unterliegt Einschränkungen, insbesondere bezüglich der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, um das Gewässer zu schützen (vgl. Art. 41c GSchV). Eine extensive Bewirtschaftung bleibt jedoch möglich.

Mit der geringeren minimalen Gewässerraumbreite im Abschnitt 4 verringern sich diese Nutzungseinschränkungen für das Grundstück Nr. 193, das nun fast vollständig ausserhalb des Gewässerraums liegt.

Antrag 6 (Einwendung vom 07. November 2024) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 3060, Abschnitte 4 und 5:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle Nr. 3060 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzelle sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Die betroffene Parzelle Kat.-Nr. 3060 liegt linksseitig der Töss in den Abschnitten 4 und 5 gemäss Gewässerraumdossier. Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat ergeben, dass für die betreffenden Abschnitte von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraumbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums. Diese beträgt für den Abschnitt 4 neu 42 m und für den Abschnitt 5 32 m.

Im Abschnitt 4 wurde der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden. Im Abschnitt 5 wurde der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV auf die für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendige Breite von 33 m erhöht. Damit fällt der Gewässerraum weniger breit aus als vorher.

Eine Reduktion des minimalen bzw. erhöhten Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt und auch dann nur so weit, wie der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt. Die Gebiete linksseitig der Töss werden in den Abschnitten 4 und 5 jedoch als nicht dicht überbaut beurteilt. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Zudem wäre der Hochwasserschutz im Abschnitt 5 bei einer Reduktion des Gewässerraums nicht mehr gewährleistet, da er ja aus ebendiesem Grund auf 33 m erhöht wurde.

Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zu den Nutzungseinschränkungen

Mit der geringeren minimalen bzw. erhöhten Gewässerraumbreite verringern sich auch die Nutzungseinschränkungen für das betroffene Grundstück. Die Gewässerraumfestlegung ist zudem nicht ausnutzungsrelevant. Das bedeutet, dass sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (vgl. § 15 I HWSchV).

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandegarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleiben.

Antrag 7 (Einwendung vom 21. November 2024) betreffend Parzellen Kat.-Nrn. 5046 & 5315, Abschnitte 4 & 5:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf den Parzellen Nr. 5046 und 5315 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzellen sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei

vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Die betroffene Parzellen Kat.-Nrn. 5046 und 5315 liegen linksseitig der Töss in den Abschnitten 4 und 5 gemäss Gewässerraumdossier. Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat ergeben, dass für die betreffenden Abschnitte von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraumbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums. Diese beträgt für den Abschnitt 4 neu 42 m und für den Abschnitt 5 32 m. Im Abschnitt 4 wurde der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden. Im Abschnitt 5 wurde der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV auf die für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendige Breite von 33 m erhöht. Damit fällt der Gewässerraum weniger breit aus als vorher.

Eine Reduktion des minimalen bzw. erhöhten Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt und auch dann nur so weit, wie der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt. Die Gebiete linksseitig der Töss werden in den Abschnitten 4 und 5 jedoch als nicht dicht überbaut beurteilt. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Zudem wäre der Hochwasserschutz im Abschnitt 5 bei einer Reduktion des Gewässerraums nicht mehr gewährleistet, da er ja aus ebendiesem Grund auf 33 m erhöht wurde.

Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zu den Nutzungseinschränkungen

Mit der geringeren Gewässerraumbreite verringern sich auch die Nutzungseinschränkungen für das betroffene Grundstück. Die bestehenden Gebäude liegen nun vollständig ausserhalb des Gewässerraums.

Die Gewässerraumfestlegung ist zudem nicht ausnützungsrelevant. Das bedeutet, dass sich die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (vgl. § 15 I HWSchV).

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleibt.

Antrag 8 (Einwendungen vom 14., 20., 27. & 28. November 2024) betreffend Parzellen Kat.-Nrn. 4272, 5484, 4270 & 203 Abschnitt 5:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle Nr. 4272 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um die bestehende Nutzung sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Liegenschaft langfristig sicherzustellen.

Dies werde wie folgt begründet:

- Die gegenüberliegende Seite im betroffenen Abschnitt wurde als "dicht überbaut" beurteilt, weswegen der Gewässerraum im gegenüberliegenden Abschnitt auf die Hochwasserschutzbreite reduziert werden konnte. Es stelle sich die Frage, warum dies auf der linken Uferseite nicht auch möglich sei. Die Einschätzungen, dass das zur Bebauung geplante Gebiet nicht bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt sei, wie auch dass naturbelassene Ufervegetation bzw. Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden seien, werden nicht geteilt. Die Grünflächen dienen den bestehenden Gebäuden als Aussenräume und sind teils befestigt. Es gäbe entsprechend keine naturbelassene Ufervegetation auf der Höhe der Gebäude.
- Die Gebäude liegen um ca. 6 Meter höher als die Tösssohle. Es stelle sich daher die Frage, ob die Höhendifferenz zur Breite des Gewässerraums gezählt werden könne.
- Aus Sicht Hochwasser sei der Schutz ausreichend: Vor Jahren seien Schutzmassnahmen erstellt worden, um die Umgebung der Töss vor Überschwemmungen zu schützen. Der Pegel der Töss könne innert kurzer Zeit stark ansteigen, dennoch habe es in den vergangenen Jahren nie eine Überschwemmung gegeben.
- Eine Begründung für den Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzen sei nicht gegeben: Bei dem Grundstück führe kein Wanderweg vorbei, es sei eine Sackgasse. Es könne somit niemand das Erholungsgebiet nutzen.

- Ein Beanspruchen eines Gewässerraums aus Sicht Wasserkraft sei nicht notwendig, da in Zukunft kein Kraftwerk auf Höhe des Grundstücks gebaut werde.

Weitere Fragen:

- Die Liegenschaft befinde sich in der Zone WG2/40%, die eine verdichtete Nutzung für Wohnen und Gewerbe vorsehe. Es stelle sich die Frage, wie mit der Festlegung des Gewässerraums eine solche Nutzung weiterhin gewährleistet werde.
- Es stelle sich die Frage der Entschädigung aufgrund des hohen Vermögensverlustes.
- Inwiefern wird die Errichtung einer PVA-Anlage möglich sein?
- In den Informationen stehe, dass Ersatzneubauten im Gewässerraum nicht erlaubt seien, die Besitzstandswahrung für die Ausnützung aber gewährleistet sei. Wie sei dies zu verstehen und was bedeute dies für einen konkreten Brandfall?

Weitere Bemerkungen:

- Gewässerraum betrifft auch öffentlichen Verkehr (z.B. Bahnlinie). Wie wird das gelöst?
- Gewässerraum wurde auf einen Erfüllungsgrad von 80% gemäss Roulier erhöht.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Die betroffenen Parzellen Kat.-Nrn. 4272, 5484, 4270 und 203 liegen linksseitig der Töss im Abschnitt 5 gemäss Gewässerraumdossier. Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat ergeben, dass für den betreffenden Abschnitt von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraumbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums reduziert.

Diese beträgt für den Abschnitt 5 neu 32 m. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wurde dieser neu berechnete minimale Gewässerraum von 32 m gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a auf die dafür notwendige Breite von 33 m erhöht. Damit fällt der Gewässerraum weniger breit aus als vorher.

Eine Reduktion des minimalen bzw. erhöhten Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt und auch dann nur so weit, wie der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt. Die Gebiete linksseitig der Töss werden im Abschnitt 5 jedoch als nicht dicht überbaut beurteilt. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Zudem wäre der Hochwasserschutz im Abschnitt 5 bei einer Reduktion des Gewässerraums nicht mehr gewährleistet, da er ja aus ebendiesem Grund auf 33 m erhöht wurde.

Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Mit der geringeren Gewässerraumbreite verringern sich auch die Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Grundstücke. Der Gewässerraum ragt im Bereich der betroffenen Grundstücke neu nicht über die bereits bestehenden kommunalen Gewässerabstandslinie hinaus. Entsprechend wird die künftige Bebaubarkeit der Grundstücke nicht zusätzlich eingeschränkt.

Die Gewässerraumfestlegung ist zudem nicht ausnützungsrelevant ist. Das bedeutet, dass sich die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (vgl. § 15 I HWSchV).

Zu den weiteren Fragen

Zum Umgang mit der Zone WG2/40%: Mit der Anpassung der Gewässerraumbreiten ist auch eine Nutzung gemäss der Nutzungsziffer sichergestellt.

Zur Frage bezüglich Entschädigung: Es kann zu einer Wertminderung kommen, wenn das Grundstück ganz oder grösstenteils in den Gewässerraum zu liegen kommt und die bauliche Nutzung dadurch erheblich eingeschränkt wird. Grundsätzlich begründet die Festlegung des Gewässerraums jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung. Denn gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Liegt eine materielle Enteignung vor, besteht jedoch Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Über eine allfällige Enteignung bzw. die Entschädigung wird in einem separaten, nachgelagerten Verfahren entschieden. Der Betroffene kann seine Ansprüche innert zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim zuständigen Gemeinwesen (bei der Gewässerraumfestlegung also beim Kanton) geltend machen (§ 183^{ter} Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; LS

230]). Im Verfahren zur Gewässerraumfestlegung kann somit nur geltend gemacht werden, die Festlegung des Gewässerraums stelle eine Eigentumsbeschränkung dar, die einer Enteignung gleichkomme bzw. es kann die Zulässigkeit und Richtigkeit der Eigentumsbeschränkung vorgebracht werden. Im vorliegenden Fall wird angemerkt, dass der Gewässerraum nach der Anpassung aufgrund der vertieften Überprüfung nach der öffentlichen Auflage neu in etwa Deckungsgleich mit der bereits bestehenden Gewässerabstandslinie ist. Durch die Gewässerraumfestlegung entsteht somit keine zusätzliche Einschränkung.

Zur Errichtung einer PV-Anlage: Bei der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Hausdach handelt es sich gemäss dem "Merkblatt Bagatellfälle" (Merkblatt Bagatellfälle im Gewässerraum und Hochwassergefahrenbereich) um einen sogenannten Bagatellfall. Dies bedeutet, dass in diesem Fall auf eine gewässerschutzrechtliche und wasserbaupolizeiliche Bewilligung verzichtet wird; der Bau einer PV-Anlage auf dem Hausdach ist somit ohne Weiteres möglich. Durch die Anpassung des Gewässerraums fallen die Gebäude neu nicht mehr in den Gewässerraum, wodurch sich die Notwendigkeit einer weiteren Abklärung in diesem Zusammenhang erübrigt.

Zum Ersatzneubau aufgrund eines Brandfalles: Das Brandstattrecht gemäss § 307 PBG besteht auch im Gewässerraum innerhalb der Bauzonen, wenn ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist (§ 15 m Abs. 2 HWSchV). Durch die Anpassung des Gewässerraums fallen die Gebäude neu nicht mehr in den Gewässerraum, wodurch sich weitere Abklärungen in diesem Zusammenhang erübrigen.

Zu den weiteren Bemerkungen

Zur Frage bezüglich öffentlicher Bauten im Gewässerraum: Auch für bestehende öffentliche Bauten und Anlagen im Gewässerraum besteht eine (erweiterte) Bestandegarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG), sofern diese rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Zudem sind neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Zur Erhöhung auf die Roulier-Breite von 80%: Hier handelt es sich um ein Missverständnis. Im vorliegenden Abschnitt wurde der minimale Gewässerraum ausgeschieden. Eine Ausscheidung auf eine Breite von 80% gemäss Roulier würde zu deutlich grösseren Gewässerräumen führen.

Antrag 9 (Einwendung vom 23. November 2024) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 4258, Abschnitt 5:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle Nr. 4258 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzelle sicherzustellen und die Werterhaltung des Grundstücks zu gewährleisten. Die Festlegung in der vorgesehenen Form schränke die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten erheblich ein und führe zu einer Reduktion der bebaubaren Fläche, was sowohl die wirtschaftliche Verwertbarkeit als auch die langfristige Entwicklung der Liegenschaft beeinträchtige.

Durch die geplante Ausscheidung des Gewässerraums würden rund 310 m² der bestehenden Grundstücksfläche beansprucht, was einer Reduktion von etwa 28 Prozent entspreche. Die Umzonung dieser Fläche in den Gewässerraum führe zu einer erheblichen Wertminderung, da der betroffene Teil des Grundstücks von Bauland auf Landwirtschaftsland abgewertet werde. Es sei daher zu prüfen, ob für diesen Wertverlust eine angemessene Entschädigung durch den Kanton Zürich vorgesehen sei.

Zudem sei sicherzustellen, dass die bestehende Ausnützungsziffer der Parzelle von 40% trotz der Flächenreduktion erhalten bleibe. Eine Verringerung der bebaubaren Fläche dürfe nicht zu einer proportionalen Reduktion der zulässigen Nutzfläche führen. Vielmehr sei eine Anpassung der Ausnützungsziffer in Erwägung zu ziehen, um die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft weiterhin zu gewährleisten.

Desweiteren stelle sich im Hinblick auf eine allfällige zukünftige Entwicklung des Grundstücks die Frage, ob eine Zufahrt als Naturstrasse zu einer Garage erstellt werden könne.

Gegebenenfalls sei die Bebauung bis zur Grenze der Gewässerraumausscheidung zu erlauben, andererseits seitens Gemeinde Fischenthal die Grenzabstände (z.B. Strassenabstand, Abstand zu Nachbarparzelle) zu verringern.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Die betroffene Parzelle Kat.-Nr. 4258 liegt linksseitig der Töss im Abschnitt 5 gemäss Gewässerraumdossier. Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat ergeben, dass für den betreffenden Abschnitt von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraumbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums. Diese beträgt für den Abschnitt 5 neu 32 m. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wurde dieser neu berechnete minimale Gewässerraum von 32 m gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a auf die dafür notwendige Breite von 33 m erhöht. Damit fällt der Gewässerraum weniger breit aus als vorher.

Eine Reduktion des minimalen bzw. erhöhten Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt und auch dann nur so weit, wie der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt. Die Gebiete linksseitig der Töss werden im Abschnitt 5 jedoch als nicht dicht überbaut beurteilt. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Zudem wäre der Hochwasserschutz im Abschnitt 5 bei einer Reduktion des Gewässerraums nicht mehr gewährleistet, da er ja aus ebendiesem Grund auf 33 m erhöht wurde.

Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Mit der geringeren minimalen Gewässerraumbreite verringern sich auch die Nutzungseinschränkungen für das betroffene Grundstück. Der Gewässerraum ragt im Bereich des betroffenen Grundstücks neu nicht über die bereits bestehenden kommunalen Gewässerabstandslinie hinaus. Entsprechend wird die künftige Bebaubarkeit der Grundstücke nicht zusätzlich eingeschränkt.

Die Gewässerraumfestlegung ist zudem nicht ausnutzungsrelevant. Das bedeutet, dass sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (vgl. § 15 I HWSchV).

Zur Zufahrt als Naturstrasse

Die Erstellung einer Naturstrasse im Gewässerraum ist bewilligungsfähig, sofern diese nicht befestigt ist. Die Erteilung der Bewilligung ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung und muss in einem separaten Verfahren geprüft werden.

Zur Erteilung von Ausnahmen bezüglich Grenzabstände der Gemeinde Fischenthal

Die Erteilung einer Ausnahme von kommunalen Abstandslinien (Strassenabstand, Abstand zur Nachbarparzelle) obliegt der Gemeinde Fischenthal und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Antrag 10 (Einwendungen vom 21. und 24. November 2024) betreffend Parzellen Kat.-Nrn. 3962, 3969 & 3971, Abschnitt 5:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf den Parzellen Nr. 3962, 3969 und 3971 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzellen sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden

Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentseide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass der Gewässerraum im betroffenen Abschnitt bisher nach 41a Abs. 4 GSchV rechtsseitig bereits bis auf die für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendige Breite reduzierte wurde. Die Voraussetzung dafür, dass es sich beim betroffenen Gebiet um «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt, ist vorliegend (d. h. für das Gebiet rechts der Töss) erfüllt.

Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat jedoch ergeben, dass für den betreffenden Abschnitt 5 von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraumbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums. Diese beträgt für den Abschnitt 5 neu 32 m. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wurde dieser neu berechnete minimale Gewässerraum von 32 m gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a auf die dafür notwendige Breite von 33 m erhöht. Damit bleibt der Gewässerraum gleich breit wie vorher. Eine Reduktion ist nicht zulässig, da ansonsten die für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendige Breite wieder unterschritten würde.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Die Gewässerraumfestlegung ist nicht ausnützungsrelevant. Das bedeutet, dass sich die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (vgl. § 15 I HWSchV).

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleibt.

In dicht überbauten Gebieten besteht zudem unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Die Prüfung, ob eine solche Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, erfolgt jedoch nicht im vorliegenden Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums, sondern im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Antrag 11 (Einwendung ohne Datum) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 4306, Abschnitt 5:

Die geplante Gewässerschutzlinie auf der Parzelle Nr. 4306 sei auf die Parzellengrenze zurückzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, sei eine angemessene Entschädigung vorzusehen, da andernfalls ein erheblicher Wertverlust der Parzelle eintrete.

Es werde darauf hingewiesen, dass ein Fünftel der Parzelle durch die aktuelle Festlegung der Gewässerschutzlinie an Wert verliere. Sollte die Gewässerschutzlinie nicht auf die Parzellengrenze zurückversetzt, sondern wie geplant umgesetzt werden, sei sicherzustellen, dass die Gewässerschutzlinie zukünftig nicht noch weiter in die Parzelle Nr. 4306 hineinverschoben werde. Der im Gewässerraum liegende Bereich der Parzelle Nr. 4306 sei dauerhaft im Besitz des Eigentümers dieser Parzelle zu belassen.

Zudem sei sicherzustellen, dass eine Verschiebung des Gewässerraums keinen Einfluss auf die Berechnung der Ausnutzungsziffer oder der Überbauungsziffer habe und keine weiteren baurechtlichen Einschränkungen für die Parzelle Nr. 4306 nach sich ziehe.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass der Gewässerraum im betroffenen Abschnitt bisher gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV rechtsseitig bereits bis auf die für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendige Breite reduzierte wurde. Die Voraussetzung dafür, dass es sich beim betroffenen Gebiet um «dicht überbautes Gebiet» im

Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt, ist vorliegend (d. h. für das Gebiet rechts der Töss) erfüllt.

Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat jedoch ergeben, dass für den betreffenden Abschnitt 5 von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraumbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums. Diese beträgt für den Abschnitt 5 neu 32 m. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wurde dieser neu berechnete minimale Gewässerraum von 32 m gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a auf die dafür notwendige Breite von 33 m erhöht. Damit bleibt der Gewässerraum gleich breit wie vorher.

Eine Reduktion ist nicht zulässig, da ansonsten die für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendige Breite wieder unterschritten würde.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Im vorliegenden Fall wird darauf hingewiesen, dass bereits heute die kommunalen Gewässerabstandslinien gelten. Der Gewässerraum überschreitet diese kommunalen Gewässerabstandslinien über die ganze Parzelle hinweg nicht. Die Festlegung des Gewässerraums führt gegenüber heute also zu keinen zusätzlichen Einschränkungen bei der baulichen Weiterentwicklung des Grundstücks.

Die Gewässerraumfestlegung ist zudem nicht ausnützungsrelevant. Das bedeutet, dass sich die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (vgl. § 15 I HWSchV).

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleibt.

In dicht überbauten Gebieten besteht zudem unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Die Prüfung, ob eine solche Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, erfolgt jedoch nicht im vorliegenden Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums, sondern im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Antrag 12 (Einwendung vom 27. November 2024) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 256, Abschnitt 6:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle Nr. 256 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzelle sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl

für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraubreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentseide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat jedoch ergeben, dass für den betreffenden Abschnitt 6 von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraubbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums. Diese beträgt für den Abschnitt 6 neu 42 m.

Zu den Nutzungseinschränkungen

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum unterliegt aus Gründen des Gewässerschutzes gewissen Einschränkungen, insbesondere bezüglich der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (vgl. Art. 41c GSchV). Eine extensive Bewirtschaftung bleibt jedoch weiterhin möglich.

Mit der geringeren minimalen Gewässerraubbreite verringern sich diese Nutzungseinschränkungen für das betroffene Grundstück.

Antrag 13 (Einwendung vom 14. November 2024) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 2940, Abschnitt 6:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle Nr. 2940 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine sinnvolle Entwicklung des zentral gelegenen und erschlossenen Grundstücks auch in Zukunft zu gewährleisten. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei essenziell, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen adäquat begegnen zu können.

Die vorgesehene Gewässerraumfestlegung nehme bis zu 17.5 Meter über die Grundstücksgrenze hinaus Fläche in Anspruch und sei damit überdimensioniert. Sie schränke die Nutzung der Baulandparzelle unverhältnismässig ein, insbesondere da das Grundstück bereits auf drei Seiten durch Strassenbaulinien und Abstandsregelungen begrenzt sei.

Die Parzelle liege zwischen den beiden Brückenbauwerken über die Töss, der Kantonsstrasse (Kunstbaute Nr. 114-004) sowie der kommunalen Egglstrasse. Im Zuge des Gesamtprojekts zur Bahnunterführung und zum Ausbau der Kantonsstrasse sei die Töss in diesem Bereich im Jahr 1975 abgesenkt und mit Natursteinmauern eingefasst worden. Die Flusssohle liege im Bereich der betroffenen Parzelle rund 5.0 Meter tiefer. Es sei davon auszugehen, dass sich diese Gegebenheiten auch über den Planungshorizont hinaus nicht wesentlich verändern werden, weshalb eine überdimensionierte Gewässerraumfestlegung nicht sachgerecht begründbar sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien

und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Eine vertiefte Überprüfung der Situation hat jedoch ergeben, dass für den betreffenden Abschnitt 6 von einer geringeren natürlichen Sohlenbreite auszugehen ist als bisher angenommen. Da sich die minimale Gewässerraumbreite auf Grundlage der natürlichen Gerinnesohlenbreite berechnet, reduziert sich entsprechend auch die Breite des minimalen Gewässerraums. Diese beträgt für den Abschnitt 6 neu 42 m.

Zu den Nutzungseinschränkungen

Mit der geringeren minimalen Gewässerraumbreite verringern sich auch die Nutzungseinschränkungen für das betroffene Grundstück. Der Gewässerraum ragt jedoch immer noch über die bereits bestehende kommunale Gewässerabstandslinie hinaus.

Die Gewässerraumfestlegung ist allerdings nicht ausnützungsrelevant. Das bedeutet, dass sich die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (vgl. § 15 I HWSchV).

Antrag 14 (Einwendung vom 29. Oktober 2024) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 3085, Abschnitt 7:

Die Parzelle Nr. 3085 sei von der Gewässerraumausscheidung auszunehmen oder entsprechend anzupassen, um deren Nutzung für öffentliche Infrastrukturzwecke weiterhin zu gewährleisten. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts schmal, wodurch die Möglichkeiten für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Der betroffene Platz sei in den vergangenen Jahrzehnten während der Badesaison als unentbehrlich für die Nutzung als Parkplatz anerkannt worden. Die Nutzung als offizieller Parkplatz an dieser Stelle sei erforderlich, um die Erreichbarkeit und Funktionalität des öffentlichen Freibads sicherzustellen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleiben.

Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ein Richtplaneintrag signalisiert ein gewisses öffentliches Interesse. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung kann die Interessenabwägung für ein künftiges Bauprojekt aufgrund eines Richtplaneintrags aber nicht bereits vorweggenommen werden. Diese Interessenabwägung muss für das konkrete Bauvorhaben stufengerecht im Rahmen der Projektierung und im Bewilligungsverfahren zu gegebener Zeit erfolgen.

Antrag 15 (Einwendung vom 07. November 2024) betreffend Parzelle Kat.-Nr. 1629, Abschnitt 7:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzelle Nr. 1629 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzelle sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fliessgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums

beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum liegen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, dass der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich bleiben.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum unterliegt aus Gründen des Gewässerschutzes gewissen Einschränkungen, insbesondere bezüglich der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (vgl. Art. 41c GSchV). Eine extensive Bewirtschaftung bleibt jedoch weiterhin möglich.

Antrag 16 (Einwendungen vom 13. und 17. November 2024) betreffend Parzellen Kat.-Nrn. 1756 & 4087, Abschnitt 8:

Die geplante Gewässerraumfestlegung auf der Parzellen Nr. 1756 und 4087 sei zu überdenken und notwendige Anpassungen seien vorzunehmen, um eine langfristig sinnvolle Entwicklung der Parzellen sicherzustellen. Die Talsohle der Gemeinde sei vielerorts bereits sehr schmal, wodurch die verfügbaren Flächen für notwendige Entwicklungsprojekte erheblich limitiert seien. Eine effiziente Nutzung der verbleibenden Flächen sei sowohl für die Raumentwicklung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung von wesentlicher Bedeutung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zur Herleitung der Gewässerraumbreiten

Bei Fließgewässern – sowohl offenen als auch eingedolten – wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201, Stand am 1. Januar 2025) bestimmt. Die Festlegung des Gewässerraums beruht auf einer kantonsweit einheitlich angewandten Methodik, welche sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf Gerichtsentscheide abstützt. Die Methodik ist beschrieben im Technischen Bericht, Teil I Allgemein und auf der Website: www.gewaesserraum.ch.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass für den betroffenen Abschnitt der Töss der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ausgeschieden wurde. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist gesetzlich nur zulässig, wenn es sich beim betroffenen Gebiet um ein «dicht überbautes Gebiet» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV handelt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Diese Beurteilung stützt sich auf die in der kantonalen Methodik festgelegten Kriterien und ist in Anhang A09 des technischen Berichts dokumentiert. Eine Reduktion des Gewässerraums würde daher den Anforderungen aus Art. 36a Abs. 1 lit. a GSchG sowie Art. 41a Abs. 2 GSchV widersprechen und ist daher nicht zulässig.

Zur den Nutzungseinschränkungen

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum unterliegt aus Gründen des Gewässerschutzes gewissen Einschränkungen, insbesondere bezüglich der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (vgl. Art. 41c GSchV). Eine extensive Bewirtschaftung bleibt jedoch weiterhin möglich.

Zudem wird angemerkt, dass die Parzelle Kat.-Nr. 1756 nur zu sehr kleinen Teilen vom Gewässerraum überlagert wird.

3. Einwendungen ohne Anträge

Einwendung 1 (Einwendung vom 10. Oktober 2024) betreffend Parzellen Kat.-Nrn. 2920, 3043 & 3199:

Bestehende, projektierte und zukünftige geplante Gleisanlage sowie andere Bahntechnikelemente mit nachweislicher Standortgebundenheit und übergeordnetem Interesse dürften durch die ausgeschiedenen Gewässerräume nicht verunmöglicht oder massgeblich behindert werden.

Hinweis der Baudirektion

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandegarantie.